



Merkblatt für den Gerüstersteller und Gerüstbenutzer

Aus den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ergeben sich einschlägige Aufgaben und Pflichten für den Gerüstersteller und den Gerüstbenutzer.

Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Gerüsterstellers

Grundsätzlich hat das Unternehmen, das Gerüste aufbaut die Aufgabe, Gerüste, sicher zu lagern, sicher zu transportieren und sicher auf- und umzubauen. Nur wenn diese Punkte beachtet werden, kann ein Gerüst sicher als Arbeitsmittel für den Gerüstbenutzer bereitgestellt werden.

Organisatorische Maßnahmen beim Gerüstbau

Insbesondere für den Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten müssen vom Unternehmer, falls er die Tätigkeit nicht in eigener Person wahrnehmen kann, **vor Beginn der Arbeiten** folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Auswahl einer **befähigten Person**, mit entsprechender Qualifikation, **als Aufsichtsführender** während der Arbeiten.
- Unterweisung der **fachlich geeigneten Arbeitnehmer** aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der Montageanweisung bzw. Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüsterstellers.

Hinweis:

Befähigte Personen als Aufsichtführende sind z. B. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gerüstbauer-Handwerk und ausreichender praktischer Berufserfahrung, Gerüstbaumeister, geprüfte Gerüstbau-Obermonteure, geprüfte Gerüstbau-Kolonnenführer, geprüfte Poliere oder Personen, die vergleichbare Fachkenntnisse und eine bauhandwerkliche Ausbildung sowie ausreichende praktische Berufserfahrung im Gerüstbau haben.

Pflichten während des Gerüstauf-, -um- und -abbaus

Entsprechend oben gezeigten Maßnahmen ergeben sich aus dem ArbSchG und der BetrSichV für Gerüstersteller auch **während der Arbeiten** entsprechende Verpflichtungen:

- Während des gesamten Aufbaus ist die **Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüsterstellers** vor Ort bereit zu halten.
- Muss auf Grund örtlicher Gegebenheiten vom Normaufbau abgewichen werden ist die Standsicherheit des Gerüsts auf andere Weise nachzuweisen und ein **angepasster Aufbauplan mit entsprechender Montageanweisung** zu erstellen und vor zu halten.
- Die Montagearbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Gefährdung der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird. Es sind **geeignete Absturzsicherungen** (vorlaufendes Geländer, MSG) oder/und **persönliche Schutzausrüstung** (PSAgA), gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Gerüsterstellers, zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- Sind während des Auf-, Um- und Abbaus bestimmte Teile des Gerüsts **nicht einsatzbereit**, sind diese Teile mit dem **Verbotszeichen „Zutritt Verboten“** zu kennzeichnen und die Zugänge angemessen abzugrenzen.

Abschluss der Auf- und Umbauarbeiten und Übergabe an den Gerüstbenutzer

Nach Fertigstellung ist das Gerüst durch eine dazu befähigte Person, gemäß § 10 BetrSichV, auf **ordnungsgemäße Montage** und **sichere Funktion** zu prüfen. Die Prüfung ist gemäß § 11 BetrSichV zu dokumentieren.

Im Anschluss an die Fertigstellung und Prüfung ist das Gerüst noch gemäß Nr. 2.14 Anhang II BetrSichV zu **kennzeichnen**. Die Kennzeichnung sollte an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden und gibt Aufschluss über **den Ersteller, die Gerüstbauart, die Last- und Breitenklasse und allgemeine Sicherheitshinweise**, die bei der Benutzung zu beachten sind.

Das Gerüst ist anschließend an den Gerüstbenutzer zu übergeben. Es empfiehlt sich, die Übergabe zu dokumentieren. Der Benutzer muss das Gerüst vor der ersten Benutzung bzw. bei der Übergabe prüfen,

- a) ob das Gerüst für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) ob das Gerüst, den für die Arbeiten notwendigen Last-, Breiten- und Höhenklassen entspricht und
- c) ob das Gerüst augenscheinliche Mängel aufweist (Aufstiege, Beläge, Seitenschutz, Abstand zum Gebäude,...).

Geeignete Vordrucke für die Dokumentation der Übergabe bzw. Vorlagen zu Übergabeprotokollen sind über den Gerüthersteller, dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) oder die Bau-Berufsgenossenschaft erhältlich (siehe Informationsquellen unten)

Pflichten des Gerüstbenutzers

- Jeder Arbeitgeber, der Gerüste seinen Arbeitnehmern zur Benutzung bereitstellt muss vor **der ersten Benutzung festlegen, ob und in welchem Umfang das Gerüst zu prüfen ist**. Nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz -Gewerbeaufsichtamt- kann auf die Prüfung bei gemeinsamer Übergabe mit dem Gerüthersteller verzichtet werden. Findet keine persönliche Übergabe statt ist mindestens eine Prüfung auf offensichtliche Mängel notwendig.
- **Unterweisung der Arbeitnehmer** über die Benutzung des Gerüstes auf Grundlage des Übergabeprotokolls (gemäß Gerüstart, Last-, Breiten- und Höhenklasse) und bei Abweichungen von der Regelbenutzung anhand eines gesonderten Plans für die Benutzung (z.B. bei besonderen Maßnahmen während der Benutzung wie Umsetzten der Verankerung beim Einbringen von Fassadenelementen)
- Das Gerüst ist durch den Benutzer in **ordnungsgemäßen Zustand zu halten** und darf **nicht eigenmächtig verändert** werden. Sind Änderungen notwendig, (Anbau von Konsolen, Schuttrutschen oder Netzen, Änderung der Verankerung o. ä.) sind diese in Absprache mit dem Gerüthersteller durchzuführen.

Informationsquellen

- Anhang 2 zur BetrSichV Nr. 5.2 -Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten-
- Technische Regeln Betriebssicherheit:
 - TRBS 1201 -Prüfung von Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen-
 - TRBS 1203 -Befähigte Person-
 - TRBS 2121 -Gefährdung von Personen durch Absturz-
- LASI-Veröffentlichung 37 -Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten-